

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Philologische Fakultät
Institut für Slavistik

**Studienordnung
für das Hauptfach Ostslavistik im Studiengang Magister Artium
der Universität Leipzig**

Vom 12. April 2000

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat der Senat der Universität Leipzig am 14.09.1999 folgende Studienordnung erlassen. (Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.)

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziel
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Bereiche des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen

- § 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium
- § 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

- § 13 Studienangebot
- § 14 Anrechnung von Studienleistungen
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

Anlage

Studienablaufplan

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26.10.1998 das Studium des Hauptfaches Ostslavistik im Studiengang Magister Artium am Institut für Slavistik der Universität Leipzig.

Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Hauptfach Ostslavistik kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen. Erforderlich sind:

- Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache sowie
- Kenntnisse in Latein oder in Altgriechisch

Die o. g. Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache sind durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung bei Studienaufnahme nachzuweisen.

Der Kenntnissnachweis in Latein oder in Altgriechisch ist durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung bei Studienaufnahme, spätestens bis zur Meldung zur Zwischenprüfung, zu erbringen.

Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl zu Beginn des Wintersemesters wie zu Beginn des Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt im Hauptfach neun Semester.

§ 5 Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind hauptsächlich:

Vorlesungen (V)
Seminare (S)
Übungen (Ü)

Die Teilnahme an Forschungsprojekten und die Mitarbeit in studentischen Arbeitsgruppen (Tutorien) wird dringend empfohlen.

§ 6 Studienziele

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen im Fach Ostslavistik die erforderlichen Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Wissenschaftliche Fähigkeiten sollen während des Studiums so entwickelt werden, dass sie nach dem Studium nutzbar und durch eigene Erfahrungen und Weiterbildung zu vertiefen sind.

§ 7 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

Die studienbegleitende fachliche Beratung im Hauptfach Ostslavistik ist Aufgabe des Instituts. Sie erfolgt durch die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl des Schwerpunktes.

Der Prüfungsausschuss bzw. das ihm zugeordnete Prüfungsamt berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

Wurde bis zum Beginn des dritten Semesters kein Leistungsnachweis erbracht, muss der Studierende im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Studierende, welche die Zwischenprüfung nicht spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters abgelegt haben, müssen im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 8 Umfang des Studiums

Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 72 Semesterwochenstunden (SWS), davon fallen jeweils 36 SWS auf das Grund- und Hauptstudium.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9

Bereiche des Studiums

Das Hauptfach Ostslavistik setzt sich aus drei Bereichen zusammen:

1. Sprachwissenschaft
2. Literaturwissenschaft/Kulturstudien
3. Sprachpraxis (Russisch, Ukrainisch, Weißrussisch)

Die Bereiche sind in Teilgebiete untergliedert.

Im Grund- und Hauptstudium sind Leistungsnachweise (L) zu erbringen.

Im Grundstudium sind die Anteile der drei Bereiche wie folgt verteilt:

- 10 SWS Sprachwissenschaft
- 12 SWS Literaturwissenschaft/Kulturstudien
- 14 SWS Sprachpraxis

Im Hauptstudium des Hauptfaches müssen die Studierenden zwischen den Bereichen Sprachwissenschaft bzw. Literaturwissenschaft/Kulturstudien eine Gewichtung als Primär- oder Sekundärbereich vornehmen (vgl. § 10).

Die Anteile des Primärbereichs und der übrigen Bereiche verteilen sich wie folgt:

- 20 SWS Primärbereich Sprachwissenschaft bzw. Literaturwissenschaft/Kulturstudien
- 7 SWS Sekundärbereich Sprachwissenschaft bzw. Literaturwissenschaft/Kulturstudien
- 9 SWS Sprachpraxis

§ 10

Aufbau des Studiums

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen.

Die Zwischenprüfung kann studienbegleitend abgelegt werden. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung im Fach Ostslavistik berechtigt zur Fortführung im Hauptstudium, auch wenn in weiteren Fächern noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind.

Die Abschlussprüfung im ersten Hauptfach wird als Blockprüfung abgelegt. Im zweiten Hauptfach kann sie studienbegleitend erfolgen; sie ist in diesem Falle nicht an die Abgabe der Magisterarbeit gebunden.

Ein mindestens dreimonatiger Aufenthalt im ostslavisches Sprachgebiet wird nachdrücklich empfohlen.

(1) Grundstudium

Im Grundstudium sind Veranstaltungen aus allen Bereichen zu belegen. Der Gesamtumfang beträgt 36 SWS. Auf die einzelnen Bereiche entfallen folgende Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.):

	Pf.	Wpf.
Sprachwissenschaft	10 SWS	
Literaturwissenschaft/Kulturstudien	6 SWS	6 SWS
Sprachpraxis	14 SWS	

(2) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind ebenfalls Veranstaltungen aus allen Bereichen zu belegen. Der Gesamtumfang beträgt 36 SWS.

Die Studierenden müssen im Laufe des Hauptstudiums eine Gewichtung zwischen den Bereichen Sprachwissenschaft bzw. Literaturwissenschaft/Kulturstudien vornehmen, d.h. sie müssen entscheiden, in welchem der beiden genannten Bereiche sie die Magisterarbeit schreiben wollen, wenn Ostslavistik als erstes Hauptfach gewählt wurde. Dieser Bereich heißt Primärbereich und ist mit einem Stundenumfang von 20 SWS zu belegen.

Daraus ergeben sich folgende Stundenanteile:

	Pf.	Wpf.
- Primärbereich Sprachwissenschaft bzw. Primärbereich Literaturwissenschaft/ Kulturstudien	3 SWS 2 SWS	17 SWS 18 SWS
- Sekundärbereich Sprachwissenschaft bzw. Sekundärbereich Literaturwissenschaft/ Kulturstudien	 2 SWS	7 SWS 5 SWS
- Sprachpraxis	5 SWS	4 SWS

(3) Im Grund- und Hauptstudium sind die Bereiche in Teilgebiete untergliedert. Ihr Anteil am Gesamtstundenvolumen sowie die Differenzierung nach Pflicht- und Wahlpflichtstunden sind im Studienablaufplan geregelt.

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11

Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Hauptfach Ostslavistik gemäß § 17 Magisterrahmenprüfungsordnung sind vier Leistungsnachweise wie folgt:
- a) 1 Leistungsnachweis im Bereich Sprachwissenschaft
(Teilgebiet *Einführung in die russische Grammatik*)
 - b) 2 Leistungsnachweise im Bereich Literaturwissenschaft/Kulturstudien
(Teilgebiete *Einführung in die ostslavische Literaturwissenschaft* und *Ostslavische Kulturstudien*)
 - c) 1 Leistungsnachweis im Bereich Sprachpraxis (Teilgebiet *Grundkurs Russisch 2*)

Einer der vier Leistungsnachweise muss bis zum Beginn des dritten Semesters erbracht werden.

- (2) Leistungsnachweise können gemäß § 17 Magisterrahmenprüfungsordnung in Form eines schriftlich abgefassten Referates oder einer Hausarbeit oder einer Klausur erworben werden, im Bereich Sprachpraxis auch in anderer adäquater Form. Diese Leistungsnachweise beziehen sich auf den Inhalt von Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen des entsprechenden Bereichs.
- (3) Die in Abs. 2 genannten Leistungsnachweise werden mit 'bestanden' oder 'nicht bestanden' bewertet.
- (4) Leistungsnachweise, die mit 'nicht bestanden' bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

§ 12

Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung sind vier Leistungsnachweise gemäß § 22 Magisterrahmenprüfungsordnung:
- a) 2 Leistungsnachweise im Primärbereich Sprachwissenschaft bzw. Literaturwissenschaft/Kulturstudien:
 - Sprachwissenschaft: Teilgebiete *Diachrone Sprachwissenschaft* und *Synchrone Sprachwissenschaft*
 - Literaturwissenschaft/Kulturstudien: Teilgebiet *Geschichte der ukrainischen und weißrussischen Literatur des 20. Jh.* und Teilgebiet nach Wahl

- b) 1 Leistungsnachweis im Sekundärbereich Sprachwissenschaft bzw. Literaturwissenschaft/Kulturstudien:
Sprachwissenschaft: Teilgebiet *Synchrone Sprachwissenschaft*
Literaturwissenschaft/Kulturstudien: Teilgebiet nach Wahl
- c) 1 Leistungsnachweis im Bereich Sprachpraxis:
Teilgebiet *Übersetzen Deutsch-Russisch*

(2) Für den Erwerb, die Bewertung und die Wiederholung von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums gelten die Regelungen des § 11 Abs. 2 - 4.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13

Studienangebot

Das Studienangebot ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter § 10 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlpflichtbestandteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an.

Das aktuelle Lehrprogramm entspricht diesen Veranstaltungsankündigungen.

§ 14

Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 14 der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26.10.1998.

§ 15

Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 1998 oder später ihr Studium des Hauptfaches Ostslavistik im Studiengang Magister Artium aufgenommen haben.

Für alle früher immatrikulierten Studenten besteht auf Antrag die Möglichkeit, nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung das Studium so fortzusetzen, dass es nach dieser Ordnung abgeschlossen werden kann. Der Wechsel zu dieser Ordnung ist aktenkundig zu machen.

§ 16
Inkrafttreten

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philologischen Fakultät vom 12.07.1999 und des Senates der Universität Leipzig vom 14.09.1999.

Die Anzeige der Studienordnung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 15.12.1999 (Az.: 2-7831-12/12-5) bestätigt.

Sie tritt rückwirkend zum 01.10.1998 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 12. April 2000

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor

Anlage zur Studienordnung Hauptfach Ostslavistik im Studiengang Magister Artium

Studienablaufplan (dieser Ablaufplan trägt empfehlenden Charakter)

GRUNDSTUDIUM

Bereich/Teilgebiet	SWS	Leistungs- nachweise	Empfohlenes Semester
--------------------	-----	-------------------------	-------------------------

--

Sprachwissenschaft

Einführung in die ostslavische Sprachwissenschaft (V)	2 Pf.		1.-2.
Einführung in die russische Grammatik (V/S)	2 Pf.	1 L	1.-3.
Ostslavische bzw. russische Lexikologie (V/S)	2 Pf.		1.-4.
Ostslavische bzw. russische Phonetik und Phonologie (V/S)	2 Pf.		1.-4.
Ukrainische/Weißrussische Sprache der Gegenwart (S)	2 Pf.		3.-4.

Literaturwissenschaft/Kulturstudien

Einführung in die ostslavische Literaturwissen- schaft (V/S)	2 Pf.	1 L	1.-2.
Einführung in die ostslavischen Literaturen und Kulturen vom 11. bis 19. Jh. (V/S)	2 Pf.		1.-3.
Einführung in die russische Literatur und Kultur des 20. Jh. (V/S)	2 Pf.		2.-4.
Geschichte der ukrainischen bzw. weißrussischen Literatur vom 16. bis 19. Jh. (V/S)	2 Wpf.		3.-4.
Ostslavische Kulturstudien (V/S)	4 Wpf.	1 L	1.-4.

Sprachpraxis

Initialkurs Russisch (Ü)	5 Pf.		1.
Grundkurs Russisch 1 (Ü)	2 Pf.		2.-3.
Grundkurs Russisch 2 (Ü)	2 Pf.	1 L	3.-4.
Grundkurs Russisch 3 (Ü)	1 Pf.		3.-4.
Grundkurs Ukrainisch 1 (Ü)	2 Pf.		3.-4.
Grundkurs Ukrainisch 2 (Ü)	2 Pf.		3.-4.

HAUPTSTUDIUM

Bereich/Teilgebiet	Primärbereich		Sekundärbereich		Empfohlenes Semester
	SWS	Leistungs- nachweise	SWS	Leistungs- nachweise	
Sprachwissenschaft					
Diachrone Sprachwissenschaft:					
- Russische historische Phonetik und Morphologie (V/S)	2 Pf.)))	5.-6.
- Altkirchenslavisch (S)	2 Wpf.)	1 L) 2 Wpf.	5.-6.
- Altrussisch (S)))))	
- Ausgewählte Themen der ostslavischen Sprachgeschichte (S)	1 Wpf.)))	6.-8.
Synchrone Sprachwissenschaft:					
- Grammatikbeschreibung (S)))))	
- Entwicklungstendenzen (S)))))	
- Semantik (S)))))	
- Textlinguistik (S)	14 Wpf.)	1 L) 5 Wpf.	1 L 5.-8.
- Sprachvergleich (S)))))	
- Psycholinguistik (S)))))	
- Soziolinguistik (S)))))	
Geschichte der Slavistik (V)	1 Pf.)))	6.-8.
Literaturwissenschaft/Kulturstudien					
Geschichte der ostslavischen bzw. russischen Literatur vom 11. bis 18. Jh. (V/S)	2 Pf.))) 2 Pf.) 5.-8.
Geschichte der russischen Literatur des 19. Jh. (V/S)	2 Wpf.))) 2 Wpf.) 5.-8.
Geschichte der russischen Literatur des 20. Jh. (V/S)	2 Wpf.)	1 L) 2 Wpf.) 1 L 5.-8.
Ausgewählte Themen der ostslavischen Literaturwissenschaft und Kulturgeschichte (V/S)	10 Wpf.))) 1 Wpf.) 5.-8.
Geschichte der ukrainischen und weißrussischen Literatur des 20. Jh. (V/S)	4 Wpf.)	1 L)) 7.-8.
Sprachpraxis					
Übersetzen (Deutsch-Russisch) (Ü))))) 2 Pf.) 1 L 6.-8.
Russische Konversation (Ü))))) 2 Wpf.) 5.-7.
Praktische russische Funktionalstilistik (Ü))))))
Spezialkurse Russisch (Ü))))) 2 Wpf.) 5.-8.
Grundkurs Weißrussisch 1 (Ü))))) 2 Pf.) 5.-7.
Grundkurs Weißrussisch 2 (Ü))))) 1 Pf.) 6.-8.

V. Anlagen

Hauptfach

Anlage Nr. 25

zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26.10.1998 für das Hauptfach Ostslavistik

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1993 S. 293) hat der Senat der Universität Leipzig am 14.09.1999 folgende Anlage Nr. 25 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26.10.1998 für das Hauptfach Ostslavistik erlassen:

1. Fächerkombination

Gemäß § 4 Abs. 1 ist eine Kombination des Hauptfaches Ostslavistik nicht möglich mit den

Hauptfächern: Südslavistik und Westslavistik und dem

Nebenfach: Russistik.

Das Hauptfach Ostslavistik kann mit einem der nachfolgenden slavistischen Nebenfächer kombiniert werden (nicht aber mit zwei von ihnen):

Bohemistik/Slovakistik

Bulgaristik

Polonistik

Sorabistik.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 3 sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

2.1. Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung vier Leistungsnachweise gemäß § 17:

- a) 1 Leistungsnachweis im Bereich Sprachwissenschaft
(Teilgebiet *Einführung in die russische Grammatik*)
- b) 2 Leistungsnachweise im Bereich Literaturwissenschaft/Kulturstudien
(Teilgebiete *Einführung in die ostslavische Literaturwissenschaft* und *Ostslavische Kulturstudien*)
- c) 1 Leistungsnachweis im Bereich Sprachpraxis
(Teilgebiet *Grundkurs Russisch 2*)

sowie der Kenntnissnachweis in Latein oder Altgriechisch gemäß § 2 der Studien-

ordnung.

2.2. Für die Zulassung zur Magisterprüfung vier Leistungsnachweise gemäß § 22:

- a) 2 Leistungsnachweise im Primärbereich Sprachwissenschaft bzw. Literaturwissenschaft/Kulturstudien:
 - Sprachwissenschaft: Teilgebiete *Diachrone Sprachwissenschaft* und *Synchrone Sprachwissenschaft*
 - Literaturwissenschaft/Kulturstudien: Teilgebiet *Geschichte der ukrainischen und weißrussischen Literatur des 20. Jh.* und Teilgebiet nach Wahl
- b) 1 Leistungsnachweis im Sekundärbereich Sprachwissenschaft bzw. Literaturwissenschaft/Kulturstudien:
 - Sprachwissenschaft: Teilgebiet *Synchrone Sprachwissenschaft*
 - Literaturwissenschaft/Kulturstudien: Teilgebiet nach Wahl
- c) 1 Leistungsnachweis im Bereich Sprachpraxis:
 - Teilgebiet *Übersetzen (Deutsch-Russisch)*

3. Prüfungen

3.1. Die Fristen und Nachfristen gemäß § 19 Abs. 2 und 24 Abs. 2 für die Durchführung der Zwischenprüfung/Magisterprüfung werden zu Beginn jeden Semesters vom Prüfungsausschuss, der für das Hauptfach Ostslavistik zuständig ist, hochschulöffentlich bekannt gegeben.

3.2. Zwischenprüfung (gemäß §§ 18 - 19)

3.2.1. Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach Ostslavistik aus drei Prüfungsleistungen:

- a) aus einer Klausur (180 Minuten) wahlweise in den Bereichen Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft/Kulturstudien
- b) aus einer mündlichen Prüfung in den Bereichen Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft/Kulturstudien und zwar in dem Bereich, der nicht für die schriftliche Prüfung gewählt wurde.
- c) aus einer Klausur (180 Minuten) im Bereich Sprachpraxis

Die Zwischenprüfung kann studienbegleitend abgelegt werden.

Die einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit der Note "ausreichend" (4) bewertet worden sein.

Der fremdsprachliche Anteil der Prüfungen beträgt 30 %.

In Absprache mit dem Prüfer kann der Studierende für die mündliche Prüfung

Schwerpunkte wählen, auf die ca. 50 % der Prüfungszeit fallen.

3.2.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.

3.3. Magisterprüfung (§§ 23 - 25)

3.3.1. Die Magisterprüfung besteht im Hauptfach Ostslavistik

- aus der Magisterarbeit,
wenn Ostslavistik als erstes Hauptfach gewählt wurde, und
- aus drei Prüfungsleistungen:
 - a) aus einer Klausur (240 Minuten) im Primärbereich
Sprachwissenschaft bzw.
Literaturwissenschaft/Kulturstudien
 - b) aus einer mündlichen Prüfung im Sekundärbereich
Sprachwissenschaft bzw.
Literaturwissenschaft/Kulturstudien
 - c) aus einer Klausur (240 Minuten) im Bereich
Sprachpraxis

Die einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit der Note "ausreichend" (4) bewertet worden sein.

Der Gegenstand der mündlichen Prüfung darf nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfungen und sonstiger schriftlicher Arbeiten gewesen sein oder in engem Zusammenhang mit der Magisterarbeit stehen.

Der fremdsprachliche Anteil der Prüfungen beträgt 50 %.

In Absprache mit dem Prüfer kann der Studierende für die mündliche Prüfung Schwerpunkte auswählen, auf die ca. 50 % der Prüfungszeit fallen.

3.3.2. Ist Ostslavistik erstes Hauptfach, ist dem Kandidaten zu gestatten, die Magisterarbeit auch in einer anderen Sprache als der deutschen abzufassen.

Diese Anlage Nr. 25 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26.10.1998 für das Hauptfach Ostslavistik tritt rückwirkend zum 01.10.1998 in Kraft.

Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 15.12.1999 (Az.: 2-7831-12/12-5) genehmigt und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 12. April 2000

Professor Dr. Volker Bigl

Rektor